

Boerse Stuttgart Group

Per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

IVC1@bmf.bund.de

z.K.

nkr@bmjv.bund.de

Group Regulatory & Governmental Affairs
regulatoryaffairs@boerse-stuttgart.de

Boerse Stuttgart Group

Postfach 10 06 43
70005 Stuttgart

group.boerse-stuttgart.com

Lobbyregister-Nr. R003908

Stuttgart, 06. Oktober 2026

Stellungnahme der Boerse Stuttgart Group zum Referentenwurf für ein Gesetz zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Möglichkeit im Rahmen des vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Referentenentwurfs (RefE) für ein Gesetz zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen unsere Stellungnahme abzugeben. Die Boerse Stuttgart Group als sechstgrößte Börsengruppe Europas ist seit 2019 mit *BISON*, der Trading-Plattform für Privatkunden ein sehr erfahrener und zuverlässiger Partner für den Handel von Kryptowährungen und Wertpapieren. Zudem ermöglichen wir seit 2026 zusammen mit *tradius* unserem institutionellen Kryptohandelspartner für Europas führende Banken und Brokern, über 30 Millionen Kunden den Handel mit Kryptowährungen direkt über ihre Hausbank. Unsere Erfahrungen und auch die unserer Kundinnen und Kunden möchten wir in den Gesetzgebungsprozess einbringen.

Wir stehen einer Neuregelung in der Besteuerungssystematik bei Kryptowerten ablehnend gegenüber und sind für die Beibehaltung der aktuellen Regelung mit Haltefrist, da die bestehende Haltefristregelung rechtssicher, unbürokratisch ist und zudem langfristiges Investieren bei Privatanlegern fördert. Wir sind überzeugt, ihre Abschaffung brächte keinen echten haushaltswirksamen Gewinn, dafür aber erhebliche Bürokratiekosten für Anleger und Kryptowertedienstleister.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine Besteuerung von Einkünften aus der Nutzung und Veräußerung von Tauschkryptowerten des Privatvermögens nach

Vereinigung Baden-Württembergische
Wertpapierbörse e.V.

Aufsichtsorgan Präsidialausschuss

Jürgen Steffan

Vorstand: Dr. Matthias Voelkel (Vorsitzender),
Dr. Oliver Vins, Dr. Constantin Bettermann,
Stephan Simmang

Sitz: Stuttgart

Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart,
VR 6096

§ 20 EStG vorantreiben, möchten wir im Folgenden auf vier Aspekte des Referentenentwurfs (RefE) eingehen, in denen wir Anpassungsbedarf sehen:

1. Begriffliche Inkonsistenz des „Tauschkryptowerts“

Der RefE definiert den „Tauschkryptowert“ als einen Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der MiCAR, der als Tauschmittel akzeptiert wird, ohne von einer Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert zu sein. Diese Kryptowerte werden durch den Gesetzgeber in Abgrenzung von anderen Formen von Kryptowerten als Tauschkryptowerte bezeichnet.

Der Begriff „Tauschkryptowert“ ist jedoch weder in der MiCAR noch im Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) als Rechtsbegriff vorgesehen. Die MiCAR enthält in Artikel 3 Absatz 1 eine abschließende und bewusst harmonisierte Taxonomie, die zwischen „Kryptowerten“ (Nr. 5), „vermögenswertereferenzierten Token“ (Nr. 6) und „E-Geld-Token“ (Nr. 7) unterscheidet – eine Unterkategorie „Tauschkryptowert“ existiert darin nicht.

Die Einführung eines nationalen Begriffs, der die MiCAR-Definition durch ein zusätzliches funktionales Merkmal – die Akzeptanz als Tauschmittel – einschränkt, schafft eine vom europäischen Regulierungsrahmen abweichende Kategorie.

Das Abgrenzungskriterium, wonach der Wert „aus der Akzeptanz und Nutzung als Tauschmittel resultiert“, ist rechtlich unbestimmt, da die MiCAR diese Funktion nicht als Klassifizierungsmerkmal verwendet und sich die tatsächliche Nutzung eines Kryptowerts dynamisch verändern kann.

Die praktische Inkohärenz zeigt sich besonders daran, dass der Entwurf selbst für die Bestimmung der Abzugsverpflichteten auf Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie auf Kryptowerte-Dienstleister oder Kryptowerte-Betreiber im Sinne des § 1 Absatz 9 und 10 des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes (KStTG) zurückgreift – also auf Akteure, deren regulatorischer Rahmen den Begriff „Tauschkryptowert“ gerade nicht kennt.

Wir würden es daher begrüßen, wenn auf bereits etablierte Begriffe und Definitionen aus MiCAR, FinmadiG und KStTG redaktionell zurückgegriffen wird, um rechtliche Unklarheiten gar nicht erst entstehen zu lassen.

2. Wahlmöglichkeit bei Verkauf aus Alt- bzw. Neubestand von Kryptowerten

Wir begrüßen es, dass der RefE für Anleger einen sicheren Bestandsschutz sämtlicher Kryptowerte, die vor dem 01.01.2027 erworben wurden, zu den jetzigen Konditionen der einjährigen Haltefrist für Kryptowährungen (§ 23 EStG), gewährleistet. Um dem Anlagecharakter, der im Altbestand gehaltenen Kryptowerte weiterhin gerecht zu werden, fordern wir die Einführung einer gesetzlichen Wahlmöglichkeit für den Anleger oder dem Kryptowertedienstleister, die festlegt, ob aus dem Bestand Alt- oder Neuvermögen von Kryptowerten für den Verkauf herangezogen wird – sprich, ob ein Verkauf steuerfrei oder steuerpflichtig sein wird. Im österreichischen Steuerrecht beispielsweise erhält der Anleger oder der Kryptowertedienstleister dadurch die Möglichkeit der freien Entscheidung eingeräumt, Kryptowerte im Altbestand (nach alter Haltefristregelung) weiterhin halten zu können und so von möglichen künftigen Gewinnen zu profitieren. Falls der Anleger oder Kryptowertedienstleister keine Entscheidung trifft, findet die Verbrauchsreihenfolge First-In-First-Out (FIFO) Anwendung.

3. Inkrafttreten ab 1.1.2028

Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2028 für den automatischen Kapitalertragssteuerabzug durch Kryptowertedienstleister. Er gewährt einen angemessenen Umsetzungszeitraum für die herausfordernden IT-Systemanpassungen sowie für die Erhebung zusätzlich erforderlicher Kundendaten. Wir machen allerdings darauf aufmerksam, dass in Anbetracht der Komplexität der Sachlage es nicht sachgerecht erscheint, für das Steuerjahr 2027 die Steuermeldung auf den jeweils steuerpflichtigen Privatanleger zu übertragen. Die vorübergehende Übertragung der Pflicht zur Steuermeldung auf Privatanleger dürfte selbst bei geringfügigen Erträgen mit erheblicher Komplexität verbunden sein, die im weiteren Verlauf zusätzlichen Abgleichbedarf erwarten lässt. Aus unserer Sicht steht dies in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Aus dieser Argumentation heraus empfiehlt es sich, die Einführung der Steuerreform grundsätzlich auf den 01.01.2028 zu datieren, um einen reibungslosen Systemwechsel zu gewährleisten.

4. Verordnungsermächtigung nach § 43a Abs. 2 n. S. 15 (neu)

Der Gesetzgeber ermächtigt „die Bundesregierung mittels Verordnung weitere Voraussetzungen für den anzusetzenden Marktkurs und den Ansatz auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen festzulegen, insbesondere Anforderungen an den Inhalt und die Überprüfung der Angaben.“ Wir weisen darauf hin, dass die Bewertungsgrundlagen für Kryptowerte, bei fehlenden Informationen von Anschaffungskosten oder Anschaffungszeitpunkt seitens des Steuerpflichtigen auf marktkonformen Bewertungsmaßstäben beruhen soll. Zudem wäre es sehr wünschenswert, wenn die Rechtsverordnung zeitnah verabschiedet würde.